

Erste Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Zwölften Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 04.02.2022

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 22 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 13.05.2011 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 20.12.2021 (GVBl. 997) sowie § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24.11.2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 15.01.2022 (GVBl. 2022 S. 57) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ziffer 3 der Zwölften Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 07.01.2022 (Amtsblatt Nr. S1, S. 1 ff.) wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 06. März 2022 außer Kraft.“
2. Der als Anlage 30 der Zwölften Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 07.01.2022 (Amtsblatt Nr. S1, S. 20) beigefügte Plan wird durch den dieser Allgemeinverfügung als Anlage 30 angehängten Plan ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Zur Begründung wird auf die weiterhin zutreffende Begründung der Ausgangsverfügung verwiesen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEISE:

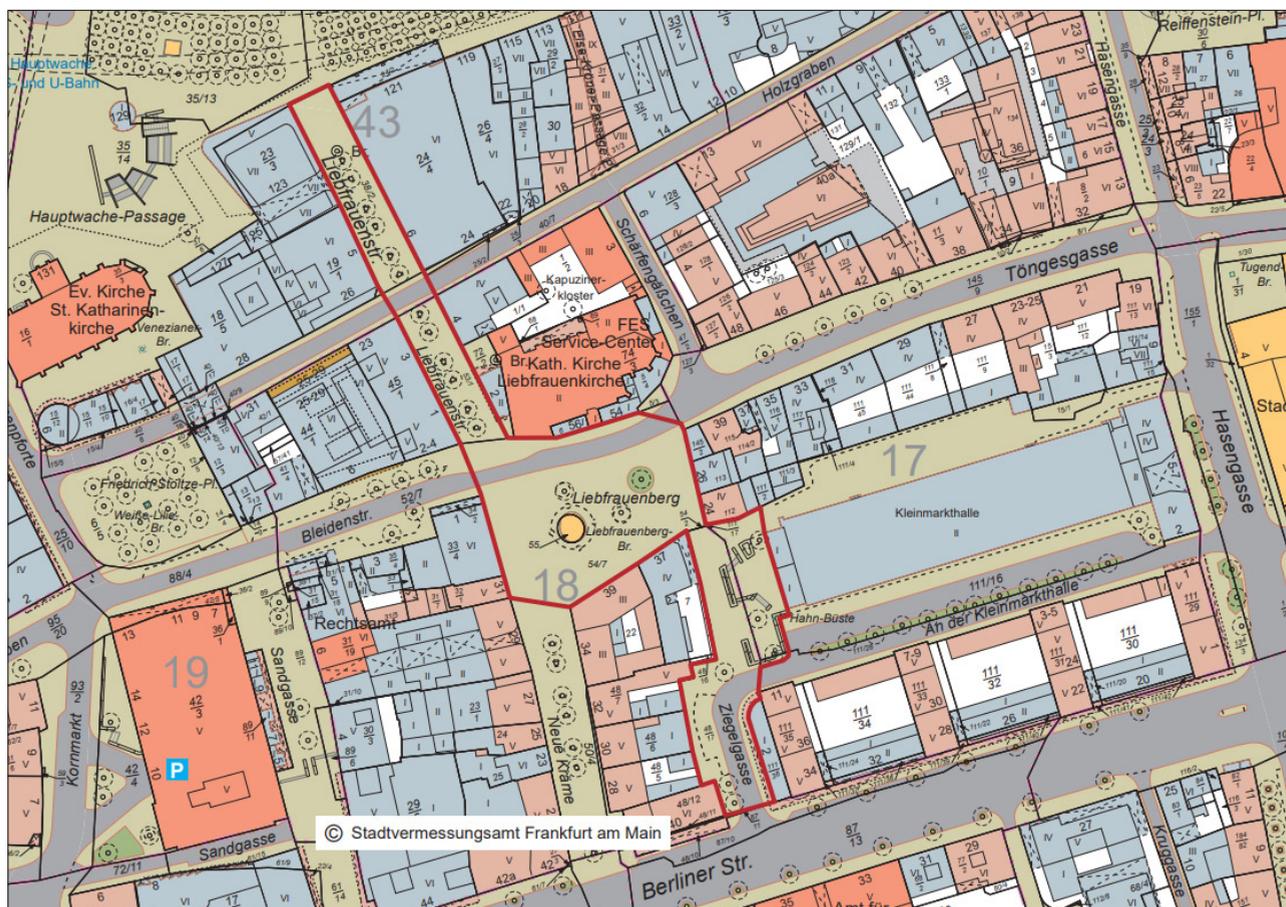
Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

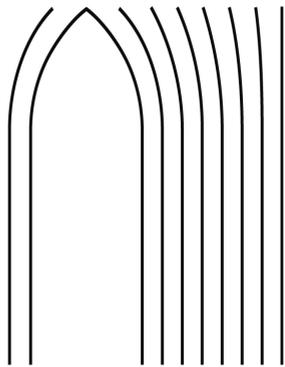
Frankfurt am Main, den 04.02.2022

Für den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main:
Stefan Majer
Stadtrat

Für das Gesundheitsamt
der Stadt Frankfurt am Main:
Dr. Antoni Walczok
Stellv. Leiter des Gesundheitsamtes

Anlage 30





INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:

Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 212 - 33 374

Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de

Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

┌
Stadt Frankfurt am Main –
Hauptamt und Stadtmarketing
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –
└

(Anschriftenfeld)

└



Inhalt

- Erste Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Zwölften Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 04.02.2022
(Seite 25 bis 26)

